

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Fa. Horst Fischer GmbH

Stand vom März 2023

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Firma erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf etwaige eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Datenspeicherung

Der Verkäufer ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers zu verwerten und zu speichern.

3. Preise

Es gelten die jeweils vereinbarten Preise. Diese verstehen sich ab unserem Werk 1 in Gundelfingen und Werk 2 in Freiburg zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Kommt es zu von uns nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen von mehr als 4 Monaten vom Auftragseingang angerechnet, so sind wir berechtigt, unsere Preise anzupassen. Bei Kleinaufträgen mit einem Rechnungsbetrag unter Euro 100,- werden Bearbeitungskosten von Euro 15,- gesondert in Rechnung gestellt.

4. Lieferzeit

Wir sind im Rahmen unserer Abhängigkeit von Vorlieferanten stets um Einhaltung zugesagter Liefertermine bemüht. Lieferverzögerungen aufgrund bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt oder anderer Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Zulieferern oder deren Unterlieferanten eintreten-, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, so ist der Besteller nach vergeblicher Nachfristsetzung von weiteren 3 Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Behinderung länger als 3 Monate dauert und der Besteller von seinem hierauf begründeten Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, sind auch wir berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

5. Gefahrtragung, Versand und Entgegennahme

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistung berechtigt, sofern der Besteller nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben hat. Wenn der Besteller keine speziellen Frachtraten vorschreibt, wählen wir stets die billigste Versandart. Die Durchführung des Versandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten oder die Anfuhr übernehmen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichern wir die Sendung auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken. Wird der Versand vom Besteller organisiert (Abholung, Vorbehalt besonderer Versandanweisungen) oder auf Wunsch des Bestellers verschoben, so lagert die Ware von der Anzeige der Versandbereitschaft an auf seine Gefahr und Kosten.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen. Sollten wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie über die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, so gilt die gesetzliche Regelung.

6. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Eine offenkundige Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers, durch die insbesondere eine Gefährdung seiner Kreditwürdigkeit oder des Warenkredits zu befürchten ist, berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die Ausführung des Bestellers zu verweigern, wenn nicht der Besteller die Gefährdung durch Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Frist beseitigt. Bei Eintritt einer Gefährdung in diesem Sinne sind alle Forderungen unsererseits gegen den Besteller einschließlich laufender Wechsel ohne Rücksicht auf die jeweilige Fälligkeit sofort zur Zahlung fällig. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind; eine Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur zulässig, soweit hierzu eine auf demselben Vertragsverhältnis beruhende Berechtigung besteht. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt: Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verblindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der

einheitlichen Sache entsprechend dem Wert unserer Vorbehaltsware (Rechnungswert) anteilig auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit seinen Leistungen uns gegenüber in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Einbau der Vorbehaltsware auf fremdem Grundstück, Versicherungsschaden, unerlaubt Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber im Umfang des (ggf. anteiligen) Werts unserer Vorbehaltsware an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Zeichnungen/Beratung

Von uns angefertigte Zeichnungen stehen in unserem Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Die anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen. Die kostenlosen Ratschläge stellen Erfahrungswerte dar, die nicht als zugesichert gelten.

9. Gewährleistung

Unsere Produkte werden aus hochwertigen Rohstoffen hergestellt und unterliegen ständigen Qualitätskontrollen. Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften oder wird sie innerhalb der Gewährleistung durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefern wir nach unserer Wahl Ersatz oder besserem nach. Gewähr wird nicht für Lieferungen geleistet, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen wie Dichtung, Packungen o.ä. Für von uns weitergeleitete Gebrauchsanweisung und Betriebsanleitung, insbesondere deren Vollständigkeit und Richtigkeit, übernehmen wir weder Gewährleistung noch Haftung. Eigenschaft von Kunststoff: Die verschiedenen physikalischen und chemischen Eigenschaften sind vom Käufer bei Kauf und Verwendung zu beachten. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen.

Der Besteller muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und uns von etwaigen Schäden oder Verlust sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine schriftliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom Besteller unterschrieben sein muss, Mitteilung machen. Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber uns aus. Ansonsten regelt die Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie beginnt mit dem Datum der Lieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

Alles über die vorstehend beschriebene Gewährleistungsverpflichtungen hinausgehenden Schadenersatzansprüche, insbesondere aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

10. Sonderanfertigungen

Sonderanfertigungen und vorgefertigte Rohrleitungselemente werden nach den entsprechenden technischen Unterlagen und sonstigen Angaben des Bestellers ausgeführt. Werden solche Ausführungsunterlagen durch uns erstellt, gehen dem Besteller dieselben vor Herstellungsbeginn zur Einsichtnahme und Prüfung zu. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen ab Versendungsdatum eine Beanstandung durch den Besteller nicht, so gelten die Ausführungsunterlagen als genehmigt und als Grundlage für die Fertigung freigegeben.

Änderungen an bereits produzierten Sonderanfertigungen oder vorgefertigten Rohrleitungselementen können nur dann vorgenommen werden, wenn sich der Besteller ausdrücklich zur Übernahme der damit verbundenen Mehrkosten bereit erklärt hat.

Tritt der Besteller vom Auftrag zurück, hat er alle uns bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen. Weiterer Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind berechtigt, die Konstruktionsweise von Sonderanfertigungen abzuändern, soweit dadurch die Sicherheit der vorgesehenen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Freiburg i.Br.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.